

Satzung Center for Health Care Research and Public Health (CHCR & PH)

I. Aufgaben

§ 1 Der Verbund "Versorgungsforschung und Public Health" (Center for Health Care Research und Public Health, CHCR & PH) ist eine Einrichtung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) und der Universität Hamburg (UHH). Er ist ein durch Satzung gebundener Zusammenschluss von Forscher:innen der Versorgungsforschung und Public Health. Beteiligt sind Forscherinnen und Forscher aus Einrichtungen mit Bezug zur Versorgungsforschung und Public Health.

§ 2 Das vom Verbund bearbeitete Themenfeld umfasst anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie Themenfelder der Grundlagenforschung und der klinischen Forschung. Die Mitglieder des Verbundes sind in den von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegten Themenbereichen tätig.

§ 3 Die Arbeit des Verbundes hat das Ziel, die Versorgungsforschung und Public Health zu fördern und zu unterstützen. Hierzu nimmt der Verbund die nachstehend genannten Aufgaben wahr.

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen und Praxisbereichen in der Versorgungsforschung und Public Health;
- Identifikation und gezielte Förderung strategisch wichtiger Themenbereiche;
- Initiierung und Koordination von Forschungsprojekten und Verbundanträgen;
- Stärkung der Forschung im inneruniversitären Bereich, z.B. durch Mitarbeit im Struktur- und/oder Forschungsausschuss des Fakultätsrats und durch Mitgestaltung von Neuberufungen im Schwerpunktbereich;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. CHCR-Nachwuchstag, young Investigator Award);
- Koordination der Hamburg School of Health Sciences in der Academy of Biomedical and Health Sciences;
- Durchführung von Graduierten- und PhD-Programmen;
- Organisation gemeinsamer Veranstaltungen wie Kolloquien, Gastvorträge und internationale Symposien;
- Ansprache in- und ausländischer Wissenschaftler:innen zur Beteiligung an gemeinsamen Forschungsprogrammen;
- Förderung innovativer interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Lehre;
- Außendarstellung des CHCR & PH durch Öffentlichkeitsarbeit.

II. Organe

§ 4 Die Organe des Verbundes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der bzw. die Sprecher:in und die Stellvertreter:innen
- das youngCHCR (y-CHCR)
- der Beirat [fakultativ]

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Verbundes können Professor:innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen des UKE oder der UHH werden, die Forschungs- und Publikationstätigkeit in einem für den Verbund relevanten Gebiet nachweisen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch außeruniversitäre Forscher:innen Mitglieder des Forschungsverbundes werden.

§ 6 Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand des Verbundes zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied aus wichtigem Grund - z. B. wegen verbundschädigenden Verhaltens - mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verbund ausschließen. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren durchgeführt wird, gewährt die Mitgliederversammlung Gehör.

§ 8 Die Mitgliedschaft im CHRC & PH verpflichtet die Mitglieder:

- zu den Aufgaben und Zielen des Verbundes beizutragen;
- an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Verbundes teilzunehmen;
- sich den beschlossenen Verfahren zur Qualitätssicherung im Verbund zu beteiligen;
- über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten, zu den vom Vorstand des Verbundes erstellten Berichten beizutragen und dem Vorstand Angaben zu Publikationen und eingeworbenen Drittmitteln zugänglich zu machen;
- eine der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsanträgen dienende Kooperation mit anderen Verbundmitgliedern zu suchen, mit dem Ziel Verbundanträge zu stellen;
- die bestehenden Berichtspflichten zu erfüllen; an der Verwaltung der Angelegenheiten des Schwerpunkts mitzuwirken.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet bei Ausscheiden des Mitgliedes auf eigenen Wunsch, durch Wechsel des Arbeitsgebiets in einen Bereich außerhalb der Versorgungsforschung/Public Health oder durch Ausschluss.

IV. Mitgliederversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet. Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie können entweder in Präsenz oder digital als Videokonferenz stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss ferner erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich bei der Sprecherin/dem Sprecher beantragt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Sprecher:in die Mitgliederversammlung ohne Ladungsfrist aus zwingendem Grund mündlich erneut einberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 12 Die Termine der Mitgliederversammlung werden von der Sprecherin/dem Sprecher mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Die Tagesordnung muss mindestens fünf Werktage vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung und Vorschläge für Tagesordnungspunkte müssen mindestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl findet auf Antrag als geheime Wahl statt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Sprecherin/ des Sprechers, den Stellvertreter:innen und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf mündlichen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Für die Abwahl der Sprecherin/ des Sprechers sind zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums erforderlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung diskutiert die zentralen Zielsetzungen und formuliert Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Verbundes.

§ 15 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers. Für eine Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder notwendig. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durchzuführen. V. Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus dem Sprecher bzw. der Sprecherin, mindestens zwei stellvertretenden Personen sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Diese und die übrigen Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbundes sein. Sie sollen durch ihre fachliche Ausrichtung die im Verbund vertretenen Themenbereiche angemessen und ausgewogen repräsentieren.

§ 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 18 Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der in § 3 benannten Aufgaben zuständig und wird hierbei von den Mitgliedern des Verbundes unterstützt.

§ 19 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Vorstand des Verbundes eine Geschäftsstelle ein. Er wirbt dazu Mittel ein.

§ 20 Der Vorstand richtet in eigener Initiative oder auf Vorschlag der Mitglieder Arbeitsgruppen ein und benennt eine verantwortliche Person. Die Einrichtung dieser Arbeitsgruppen kann zeitlich limitiert sein. Es gibt drei Typen von Arbeitsgruppen:

- zu Themenbereichen,
- zu Querschnittsthemen (bspw. Methoden),
- zu aktuell anstehenden Ausschreibungen oder Förderprogrammen.

§ 21 Der Vorstand prüft Neuanträge auf Mitgliedschaft, entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 22 Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen des dem Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Budgets. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel. VI. Sprecher:in und stellvertretende Sprecher:innen, weitere Vorstandsmitglieder

§ 23 Die/der Sprecher:in muss Mitglied des CHCR & PH und als Professor:in tätig sein. Für die Stellvertretung können alle Mitglieder des Verbundes vorgeschlagen werden.

§ 24 Die/der Sprecher:in leitet und beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung.

§ 25 Die/der Sprecher:in führt die laufenden Geschäfte des Verbundes und vertritt ihn nach außen, insbesondere bei Vereinbarungen mit den Organen der UHH und des UKE.

§ 26 In eiligen Fällen ist die/der Sprecher:in berechtigt, Entscheidungen für den Verbund zu treffen. Erreichbare Mitglieder des Vorstands sind zu hören und seine Entscheidung in der nächsten Sitzung des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung zu vertreten.

§ 27 Die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen nimmt die Aufgaben des/der Sprecher:in nach Absprache bei dessen Verhinderung wahr und unterstützt ihn bei den laufenden Arbeiten. Die/der Sprecher:in und die Stellvertreter:innen können die Aufgaben arbeitsteilig organisieren und wahrnehmen. VII. Das young-CHCR & PH

§ 28 Das young (y) – CHCR & PH ist die Nachwuchsorganisation des CHCR & PH. Es wurde als Teil des CHCR & PH gegründet, um Nachwuchswissenschaftler:innen aus dem Bereich Versorgungsforschung und Public Health des UKE und der UHH zu unterstützen. Das interdisziplinäre Netzwerk vertritt die Nachwuchswissenschaftler:innen innerhalb des CHCR & PH und bietet ihnen eine Plattform zur Vernetzung und zur Zusammenarbeit. Zudem gehört die Förderung des Wissens- und Methodenaustausches zu den Aufgaben des yCHCR & PH.

§ 29 Das y-CHCR & PH wird vom einem Sprechergremium (max. drei Sprecher:innen) geleitet, welches in einer Mitgliederversammlung gewählt wird. Mitglieder des yCHCR sind Nachwuchswissenschaftler:innen, die Mitglied im CHCR & PH sind.

§ 30 Die Mitgliederversammlung wählt das Sprecher:innenteam in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren. Dabei wird der gleiche Turnus wie bei den Sprecher:innenwahlen des CHCR & PH angestrebt. Sie führen die laufenden Geschäfte und vertreten das yCHCR & PH nach außen, insbesondere bei Vereinbarungen mit dem Vorstand des CHCR & PH. VIII. Beirat [fakultativ]

§ 31 Der Beirat besteht aus mind. vier wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten, die nicht als Mitglieder dem CHCR & PH angehören. Die Beiratsmitglieder sollen besondere Erfahrung und wissenschaftliche Sachkenntnis in für den CHCR & PH wesentlichen Themengebieten besitzen.

§ 32 Der Beirat berät den/die Sprecher:in und den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen und in allen Fragen, die die Entwicklung und Ausrichtung des CHCR & PH und seiner Arbeit betreffen.

§ 33 Der Beirat wird mindestens einmal pro Jahr zu einer Vorstandssitzung und einer Mitgliederversammlung geladen. Die Beiratsmitglieder können in beratender Funktion an allen Sitzungen des Vorstands und des CHCR & PH teilnehmen.

Hamburg, Januar 2023